



Bundesnetzagentur

# **Flexibilisierung des Angebots**

Aktuelle Entwicklungen zur Anpassung des  
regulativen Rahmens

AG Flexibilität der Plattform Strommarkt,  
19.08.2014

Dr. Kathrin Thomaschki, Beisitzerin Beschlusskammer 6



[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



Anreiz zur Flexibilisierung durch Bilanzierungsregeln

Anreiz zur Flexibilisierung durch geänderte  
Regelenergiemarkt-Bedingungen

# Flexibilisierung durch Bilanzierungsregeln

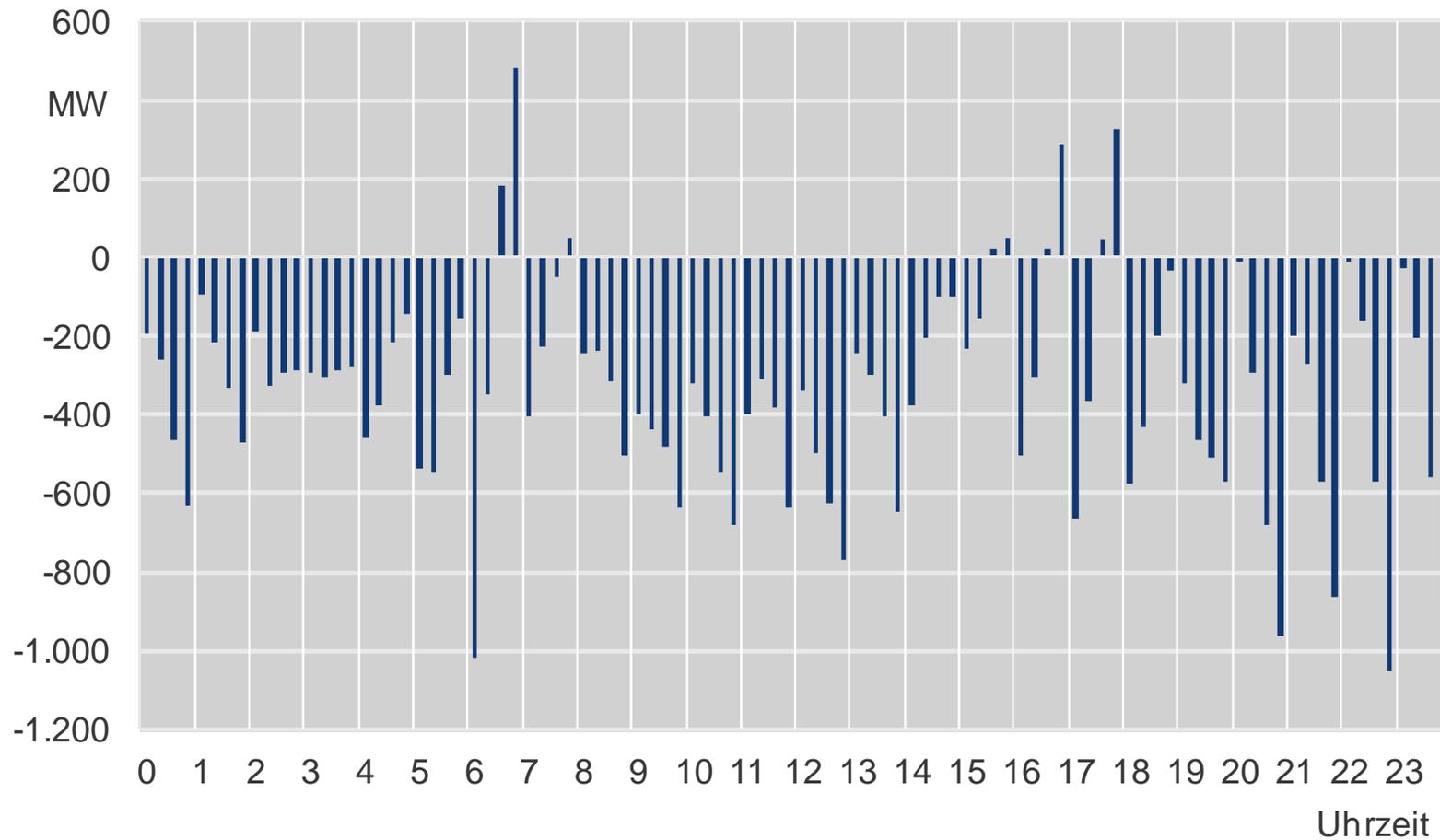


- Wozu benötigen wir Flexibilität?
- EE-Erzeugung aus Sonne und Wind
  - Hoch volatile Erzeugung
    - **Kurzfristige** Reaktionen auf Prognoseänderungen sind notwendig
  - Flanken werden steiler
    - Bewirtschaftung muss **kleinteiliger** werden



- Bilanzkreise wichtigstes Element zur Planung und Kontrolle der Übereinstimmung von Erzeugung und Verbrauch
- Pflicht zum viertelstündlichen Ausgleich grundsätzlich nichts Neues
  - Verpflichtung besteht bereits seit 2005

# Fehlende ¼-Stundenbewirtschaftung



Durchschnittliches Tagesprofil des Ausgleichsenergiebedarfs (NRV-Saldo) im Zeitraum April 2011 bis März 2012  
Quelle: Consentec



- Wirkung konsequenter ¼-stündlicher Bilanzkreisbewirtschaftung
  - Keine Bewirtschaftung mit Stundendurchschnittsmengen
  - Ausgleich von Abweichungen nicht durch Regelenergie-Einsatz der ÜNB

Sondern:

- durch BKV am Markt



- Bedarf und Wert kurzfristiger Flexibilität wird sichtbar
- Anreiz für BKV, kurzfristig verfügbare, flexible Lasten und Erzeugung auch als Option zu kontrahieren
- Verdienstmöglichkeiten für flexible Erzeuger und Lasten auch über den Regenergiemarkt hinaus



- Nachjustierung Ausgleichsenergiepreissystems (BK6-12-024)
  - Höhere Ausgleichsenergie-Kosten für regelzonenkritische Bilanzkreisabweichungen
  - Ausgleichsenergie grundsätzlich nicht günstiger als Intraday-Handel
- Positionspapier zur Bilanzkreisbewirtschaftung (BK6-13-104)
  - Klarstellung der Bewirtschaftungspflichten
- Anpassung Standard-Bilanzkreisvertrag (BK6-14-044)
  - Keine offenen Positionen im Intraday-Handel
- Diverse Verfahren zu Prognosepflichtverletzungen



- Grundsätzlich ist das System richtig eingestellt
  - Für „normale“ BKV bestehen rationale und ausreichende ökonomische Anreize!
  - Deutlicher Zuwachs an Liquidität im Intraday-Viertelstunden-Handel
  - Etablierung eines Day-ahead-Viertelstundenhandels durch EXAA und EPEX-Spot
  - Diverse neue Dienstleister für kleinteiligen Bilanzausgleich



- Aber: Differenzbilanzkreise der Verteilnetzbetreiber (Abweichungen aus SLP, nicht gemessenen EEG-Einspeisezeitreihen und Verlusten)  
Hier kommen Anreize offenbar nicht ausreichend an:
  - Häufig kein Monitoring
    - der Kosten für Ausgleichsenergie
    - der Güte der Profile
  - Häufig keine ausreichenden Handelsstrukturen
  - Anerkennung der Ausgleichsenergiekosten durch Landesregulierungsbehörden?



- Verkürzung der Fahrplanfristen Intraday?
  - Derzeit im börslichen Handel 45 Minuten Vorlauf
  - OTC: 15 Minuten
- Day-Ahead-Auktion für 15-Minutenprodukte der EXAA und der EPEX-Spot richtiger und notwendiger Schritt

# Änderungen der Regelenergiemarktbedingungen

Ausschreibungsbedingungen  
Schaffung neuer Märkte?

# Ausschreibungsbedingungen



	Ausschreibungszeitraum	Produkte	Angebotsgrößen	Vergabe nach Leistungspreis / Abruf
PRL	1 Woche	Symmetrisch	1 MW (1 MW Inkrement)	
SRL	1 Woche, Unterteilung in HT und NT	Positiv / negativ getrennt	5 MW (1 MW Inkrement)	Arbeitspreis
MRL	1 Tag, Unterteilung in 4-Stunden Produkte	Positiv / negativ getrennt	5 MW (1 MW Inkrement), Blockgebote bis 25 MW	Arbeitspreis



## Alle Regelenergiearten:

- Poolbildung **innerhalb einer Regelzone** zulässig
- Zuordnung von Anlagen zum Pool kann viertelstündlich geändert werden
- Besicherung durch präqualifizierte Anlagen Dritter innerhalb der gleichen Regelzone möglich



- Vor allem: effiziente Gewährleistung von Versorgungssicherheit in Hinblick auf Regelenergie!
  - Ausreichendes Angebot aller Qualitäten rund um die Uhr und rund um das Jahr
- Notwendige Flexibilisierung:
  - Zur Reduktion des Must-Run-Sockels im Day-ahead-Markt
  - Zur Vermeidung von Preisverzerrungen am Spotmarkt durch Regelleistungsvorhaltung
  - Einbeziehung flexibler Anbieter, insbes.
    - Fluktuierende EEG-Anlagen
    - Lastenwenn diese effizienter erbringen können.



- Flexibilisierung durch
  - Kurzfristigere
  - KleinteiligereAusschreibungsbedingungen?

Oder

- Flexibilisierung der Vorhalteverpflichtung?
  - Etablierung eines Sekundärhandels
- Flexibilisierung der tatsächlichen Erbringung?
  - Etablierung eines Kurzfrist-Arbeitsmarktes



- Verkürzung Ausschreibungsfristen?
  - Täglich/Untertägig?
- Werktägliche oder Tägliche Ausschreibung?
- Anpassung Zeitscheiben?
  - Stunden/4-Stunden/HT-,NT?
  - Problem des Produktwechsels
- Getrennte Ausschreibung PRL nach Positiv und Negativ?



- Flexibilisierung durch Zulassung von Sekundärhandel
- Kurzfristige Optimierung der **Vorhaltung**
  - Möglichkeit der Verlagerung der Vorhaltungsverpflichtung auf anderen, flexibleren präqualifizierten Anbieter
    - Z.B. zur Reduktion des konventionelle Must-run-Sockels
    - Z.B. zur kurzfristigen Reaktion auf Preissignale im Spotmarkt
  - In derzeitigen Bedingungen durch Pooling- und Besicherungsregeln bereits angelegt



- Kurzfristige Optimierung der **Erbringung** durch Regel-Arbeitsmarkt
  
- In Balancing Framework Guidelines bereits angelegt
  - Kurzfristiges Angebot von Flexibilität nach Können und Vermögen
    - Niedrigere Anforderungen an Verfügbarkeit
      - „Präqualifikation light“
    - Örtlichkeit der Erbringung könnte berücksichtigt werden
    - Niedrigschwelliges Produkt für fluktuierende EE
  - Single-buyer Markt für TSO
    - Rückwirkungen auf den Intraday-Spotmarkt?



- Präqualifikation grds. Aufgabe der ÜNB
- Teilnahme durch EEG- und KWK-Anlagen grundsätzlich möglich
  - Voraussetzung für EEG-Anlagen: Teilnahme an der Direktvermarktung
  - Biomasse: Anlagen nehmen in erheblichem Umfang am RE-Markt teil
  - Wind/Solar:
    - In erster Linie negative Regelleistung
    - Problematisch
      - Nachweis der tatsächlichen Erbringung
      - Ausreichend sichere Verfügbarkeit



- Derzeit noch Gespräche mit ÜNB und Sachverständigen
- Vor grundlegender Umgestaltung in jedem Fall wissenschaftliche Absicherung
- Breite Konsultation von Eckpunkten



Bundesnetzagentur

# Vielen Dank!

Dr. Kathrin Thomaschki  
Beisitzerin Beschlusskammer 6

0228 145623

Kathrin.Thomaschki@BNetzA.de